



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und Ratsservice

13.06.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dickfer

Telefon: 492-3300

Dickfer@stadt-muenster.de

Betrifft

Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Münsterland Ost

Beratungsfolge

19.06.2024 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- 1. Die in Ziffer 2 der Begründung dargestellten Anforderungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zur Kenntnis genommen.
- 2. In den Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost werden zusätzlich entsandt:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

Mitglied

Stellvertretung

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL

Mitglied

Stellvertretung

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

1)

Die Sparkassen Beckum-Wadersloh und Münsterland Ost fusionieren zum 1. August 2024. Gemäß § 7 Abs. 1 des Fusionsvertrages vom 17.04.2024 und einer von der Sparkassenaufsicht erteilten Ausnahmegenehmigung besteht der Verwaltungsrat für die laufende und kommende Wahlperiode aus insgesamt 22 Mitgliedern. Von den Mitgliedern, die keine Dienstkräftevertreter sind, entfallen insgesamt neun Vertreter auf die Region Münster. Ein Auszug aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Stadt Münster kann daher zwei zusätzliche Vertreter zur Wahl vorschlagen, bisher waren es sieben. Nach § 7 Abs. 1 des öffentlichen Vertrages besteht Einvernehmen, dass in der laufenden Wahlperiode aus Gründen der Kontinuität die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Münsterland Ost wiedergewählt werden sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretung des Trägers (= Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 12 Abs. 1 SpkG, § 50 Abs. 3 GO NRW). Maßgeblich für die Sitzverteilung im Verwaltungsrat ist die Sitzverteilung der Vertreter/-innen der Stadt Münster in der Verbandsversammlung.

Bei den zwei zu vergebenden Sitzen ergeben sich nach Hare-Niemeyer jeweils ein zusätzlicher Sitz für die CDU-Fraktion und für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL.

2)

Für die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf **folgende Anforderungen** aufmerksam gemacht:

- **Sachkunde und Zuverlässigkeit:** Die Mitglieder müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Sparkasse Münsterland Ost betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Sie sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortbilden, ggfs. sind Fortbildungen innerhalb von 6 Monaten nach Bestellung verpflichtend. Einführung und notwendige Fortbildung zur erforderlichen Sachkunde müssen durch die Sparkasse Münsterland Ost für die Mitglieder ermöglicht werden (§ 25 d Absatz 1 und 4 Kreditwesengesetz – KWG und § 12 Absatz 1, § 15 Absatz 7 SpkG).
- **Transparenzverpflichtungen:** Der Träger der Sparkasse Münsterland Ost ist verpflichtet, auf die Veröffentlichung der individuellen Bezüge der Mitglieder hinzuwirken (§ 19 Absatz 6 SpkG). Danach sollen nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.
- **Begrenzung der zulässigen Mandate (Obergrenze):** In der Regel gilt, dass Mitglied nicht sein kann, wer in mehr als fünf Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist (§ 25 Absatz 3a KWG).
- **Amtsverschwiegenheit:** Die Mitglieder sind verpflichtet, über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse Münsterland Ost zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen (§ 22 SpkG).
- **Landesgleichstellungsgesetz:** Bei der Wahl der Mitglieder sind die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) zu beachten. § 12 LGG NRW regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind

Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 LGG NRW).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 entschieden, welche Gremien als wesentlich zu klassifizieren sind (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG NRW und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.
Markus Lewe

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 – Auszug aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag